

Anlage OrthopschuhmAusv — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Orthopädienschuhmacher und zur Orthopädienschuhmacherin

Orthopädienschuhmacherausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1302 - 1307)

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a) Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen den orthopädischen Versorgungszuordnungen b) biomechanische Vorgänge unter Beachtung der ganzheitlichen Statik und Dynamik beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung c) orthopädische Krankheitsbilder, insbesondere Fehlbildungen, Fehlstellungen, Beinlängendifferenzen, Lähmungen sowie Fuß- und Beinamputationen, im Hinblick auf die damit verbundenen funktionellen Beeinträchtigungen beurteilen 6

d) Wechselbeziehungen zwischen orthopädischen Maßnahmen und dem menschlichen Organismus beurteilen und berücksichtigen e) traumatische Krankheitsbilder, insbesondere Frakturen und Rupturen, beurteilen und postoperative Versorgungsvorhaben f) pathologische Beeinträchtigungen, insbesondere beim Stehen und Gehen, beurteilen und Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen sowie Anforderungen an orthopädische Hilfsmittel feststellen g) Auswirkungen von systemischen Krankheiten, insbesondere Diabetes, Neuropathien, rheumatischen und lymphatischen Erkrankungen sowie Allergien und Durchblutungsstörungen, bei Versorgungsmaßnahmen berücksichtigen h) Belastungsfähigkeit von Haut- und Narbengewebe bei der orthopädischuhtechnischen Versorgung beurteilen 6

2 Bearbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a) Werkzeuge, Messgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen, einstellen, handhaben und instand halten b) Werkstoffe auswählen und bearbeiten, insbesondere durch Schleifen, Schärfen, Fräsen, Walken, Schäumen und Formenc) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer funktionalen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit auswählen und einsetzen 10 d) Kunststoffe und Verbundwerkstoffe nach unterschiedlichen Verfahren bearbeiten, insbesondere durch Laminieren, Tiefziehen, Absaugen und Glätten 4

3 Anmessen von orthopädischuhtechnischen Hilfsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a) körperliche Untersuchungen, insbesondere Fuß- und Beinuntersuchungen, vornehmen und Messpunkte festlegen b) Trittsuren abnehmen sowie Profilzeichnungen von Fuß und Bein anfertigen 4

c) manuelle und digitale Messverfahren unterscheiden, manuelle Messungen durchführen und Ergebnisse dokumentierend) Abformtechniken anwenden und Ergebnisse auswerten e) Analyseverfahren, insbesondere Fußdruckmesssysteme, anwenden und Ergebnisse auswerten 6

4 Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen sowie von Patienten und Patientinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a) Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen empfangen und betreuen und Gespräche situationsgerecht führen b) Wirkungen orthopädischuhtechnischer Maßnahmen erklären und auf mögliche Folgeerscheinungen hinweisen c) Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen zur funktionsgerechten Handhabung und zum sachgerechten Umgang von orthopädischuhtechnischen Hilfsmitteln anleiten 4

d) Auffälligkeiten feststellen, ärztliche Verordnungen berücksichtigen und Möglichkeiten von orthopädischuhtechnischen Versorgungsvorschlägen e) Kunden und Kundinnen sowie Patienten und Patientinnen über vorbeugende und gesundheitsverbessernde Maßnahmen, insbesondere zur Förderung der Steh- und Gehfähigkeit, beraten 4

5 Entwickeln und Vorbereiten von Modellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a) Modelle, insbesondere für orthopädischuhtechnische Einbauelemente, nach Positivmodell entwickeln 4

b) orthopädische Leisten nach Fehlformen auswählen, Lotstellung beachten c) Positivmodelle unter Berücksichtigung der festgelegten Korrektur und Rehabilitationsmaßnahme herstellen und bearbeitend) Schaftmodelle nach funktionalen und ästhetischen Gesichtspunkten auswählen und herstellen 10

6 Herstellen und Instandsetzen von orthopädischen Maßschuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

a) Bodenbefestigungsarten unter Berücksichtigung von Indikation und Verwendungszweck auswählen und Teilelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen und Kappen b) Schäfte

vorbereiten und aufzwickenc)Funktionsteile und Schuhteilelemente korrigieren, austauschen und erneuern 14

d)verschiedene Oberleder und deren Ersatzstoffe zuschneiden, stanzen und vorrichten, insbesondere durch Schärfen, Buggen und Unterfüttern, sowie Schäfte steppene)Bodenelemente in Form bringen, insbesondere durch Beschneiden, Schleifen und Fräsen, sowie Schuhteile verbinden und ästhetische Gesichtspunkte berücksichtigenf)Abschlussarbeiten ausführeng)Herstellungsprozess dokumentierenh)Ursachen für den Verschleiß ermitteln und beurteilen 14

7 Anfertigen von orthopädischen Elementen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

a)orthopädischuhtechnische Einbauelemente nach vorgegebenen Modellen herstellenb)stützende, bettende, korrigierende und kompensierende Teilelemente herstellen, bearbeiten, formen und einarbeitenc)Funktion und Einsatzmöglichkeiten von Verkürzungsausgleichen bei Beinlängendifferenzen beurteilen und technische Umsetzung festlegend)Versteifungselemente, insbesondere Knöchelkappen und Arthrodesenkappen, herstellen 8

e)Verkürzungsausgleiche lotgerecht aufbauenf)Einbauelemente in Stellung bringen und Biomechanik beachteng)Passform und Funktion bei Anprobe überprüfen und Einbauelemente anpassen 6

8 Anbringen von orthopädischen Zurichtungen an Konfektionsschuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

a)Konfektionsschuhe nach Arbeitsunterlagen vorbereiten und Materialien auswählenb)Materialien von Konfektionsschuhen für die Bearbeitung beurteilenc)orthopädische Zurichtungen unter Berücksichtigung biomechanischer Wirkungsweisen anfertigend)kosmetische Gestaltung vornehmene)Möglichkeiten der orthopädischen Zurichtung nach dem Krankheitsbild beurteilen und geeignetes Schuhwerk auswählen 10

9 Anfertigen von Einlagen, Innenschuhen, Unterschenkel- und Fußorthesen sowie von Fußprothesen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a)orthopädische Einlagen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren 6

b)Sondereinlagen nach Positivmodell und Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimierenc)Innenschuhe konstruieren und aufbauen, insbesondere laminieren, sowie Wirkungsweise überprüfen und optimierend)Unterschenkelorthesen und Zwei-Schalen-Orthesen konstruieren und anfertigen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieree)Knöchel- und Kleinorthesen konstruieren und anfertigen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimierenf)Zehen- und Fußprothesen nach Indikation herstellen, in den Schuh einpassen sowie Wirkungsweise überprüfen und optimieren 12

10 Ausführen von medizinischen Fußpflegemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) a)Regelungen des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), in der jeweils geltenden Fassung, des Heilpraktikergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung und des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) in der jeweils geltenden Fassung anwendenb)Einrichtungen, Instrumente und Pflegemittel einsetzen und Fußpflegemaßnahmen durchführenc)krankhafte Veränderungen an Haut, Nägeln und Gewebe feststellen und Maßnahmen ergreifend)Gefahren bei Fußpflegemaßnahmen vermeiden, insbesondere am diabetischen Fuß 4

11 Anmessen und Anpassen von konfektionierten Bandagen, Orthesen und Hilfsmitteln zur Kompressionsversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a)Bandagen für Fuß und Knie anpassen und auf funktionsgerechten Sitz und Passform kontrollierenb)Unterschenkel-, Knie- und Fußorthesen, insbesondere fixierende und korrigierende Schienen, auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passformüberprüfenc)Hilfsmittel zur Kompressionsversorgung der unteren Extremitäten anmessen, auswählen und auf Sitz und Passform überprüfen 8

12 Anmessen und Anpassen von konfektionierten Schuhen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

a)teilkonfektionierte Schuhe im Hinblick auf Indikation und Einsatzbereiche sowie Wirkungsweise auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passformüberprüfenb)Verband- und Entlastungsschuhe auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passformüberprüfenc)konfektionierte Therapieschuhe, insbesondere Diabetikerschutzschuhe, auswählen und modifizieren sowie biomechanische Wirkung und Passformüberprüfen 10

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a)Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigungb)gegenseitige

Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennend) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) a) Arbeitsauftrag auf Durchführbarkeit prüfen und Auftragsunterlagen bearbeiten b) Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellend) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichtend) Arbeitsschritte planen und dokumentieren und Werkzeugzeichnungen anfertigen und technische Unterlagen anwenden 4

e) Arbeitsablauf und Materialeinsatz unter Berücksichtigung konstruktiver, organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, koordinieren, festlegen und dokumentieren f) Zeitaufwand abschätzen und Kosten für orthopädische Hilfsmittel und Maßnahmen ermitteln 6

6 Anwenden fachbezogener rechtlicher Vorschriften (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) a) fachärztliche Verordnungen auswerten und Krankheitsbilder erfassen b) Kunden- und Patientendaten dokumentieren und Bestimmungen des Datenschutzes anwendend) fachbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Regelungen über Medizinprodukte, Regelungen der Sozialgesetzgebung sowie Regelungen über Hilfsmittelverzeichnisse und über Berufsgenossenschaftend) Hygienemaßnahmen anwenden, insbesondere Verfahren zur Reinigung und zur Desinfektion 4

7 Verkaufen von Dienstleistungen, Waren und Produkten (§ 4 Absatz 3 Nummer 7) a) die Außendarstellung des Betriebes und seine Wettbewerbssituation einschätzen b) an Werbeaktionen und an deren Erfolgskontrolle mitwirkend) Kunden und Kundinnen über Dienstleistungen und Produkte des Betriebes informierend) Dienstleistungen, Waren und Produkte verkaufen 4

8 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a) Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten b) kulturelle Identitäten berücksichtigend) Schweigepflicht und Diskretion, insbesondere hinsichtlich Kunden- und Patientendaten, beachten 2

d) Produktinformationen von Anbietern beurteilen und insbesondere Angebote vergleichend) auftragsbezogene Daten erfassen, auswerten und dokumentieren f) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und im Team situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen, berufsspezifische Fachtermini und fremdsprachliche Fachbegriffe anwendend) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten und branchenspezifische Anwenderprogramme einsetzen 6

9 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 9) a) Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung unterscheiden b) Zwischenkontrollen durchführen und Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren 2

c) Produktqualität beurteilen, insbesondere hinsichtlich Funktionalität, Passform und Haltbarkeit d) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren e) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen 4

Zitiervorschlag: Anlage OrthopschuhmAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrthopschuhmAusbV/anlage>